

II - 67⁷ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 346/1

1980 -02- 20

A n f r a g e

der Abgeordneten KRAFT, Dr. Ermacora
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Berechnung des Familienunterhaltes und der Wohn-
kostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz

Gemäß dem § 19 Abs. 1 Heeresgebührengesetz stellt die Bemessungsgrundlage für den einem Wehrpflichtigen gebührenden Familienunterhalt das Nettoeinkommen der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. auf Antrag ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate dar. Das Nettoeinkommen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle orientiert sich zufolge des § 19 Abs. 5 lit.a Heeregebührengesetz am steuerpflichtigen Einkommen, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer sowie die dort des weiteren angeführten Abgaben.

Diese Regelung hat zur Folge, daß solche Wehrpflichtigen, die relativ hohe Werbungskosten bzw. Sonderausgaben oder andere abzugsfähige Beträge für sich in Anspruch nehmen können, ein relativ geringes steuerpflichtiges Einkommen aufweisen und daher auch die für die Berechnung ihres Familienunterhaltes (bzw. ihrer Wohnkostenbeihilfe) maßgebliche Bemessungsgrundlage relativ niedrig ist. Diese Situation erscheint deshalb unbefriedigend, weil diese abzugsfähigen Beträge überdurchschnittliche wirtschaftliche Belastungen (für Wohnraumbeschaffung, Krankenzusatzversicherung etc.) betreffen und daher der Familienunterhalt (bzw. die Wohnkostenbeihilfe) gerade bei jenen Wehrpflichtigen besonders niedrig ausfällt, die aufgrund ihrer besonderen finanziellen Verpflichtungen der im Heeresgebührengesetz vorgesehenen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Es würde daher ein soziales Anliegen darstellen, die Bemessungsgrundlage nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen zu koppeln.

- 2 -

sondern einen anderen Anknüpfungspunkt zu wählen, wodurch die derzeitige Benachteiligung jener Wehrpflichtigen, die als junge Familienerhalter außergewöhnliche Belastungen im Interesse ihrer Familie auf sich genommen haben, beseitigt werden könnte.

Darüber hinaus ergibt sich bei der Berechnung der am steuerpflichtigen Einkommen orientierten Bemessungsgrundlage nach der derzeitigen Praxis noch eine weitere Ungerechtigkeit. Denn jene Wehrpflichtigen, die sich vor der Berechnung des Familienunterhaltes (bzw. der Wohnkostenbeihilfe) die abzugsfähigen Beträge in die Lohnsteuerkarte eintragen lassen, erhalten diese Beträge im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vom Einkommen abgezogen, während bei solchen Wehrpflichtigen, die diese Beträge erst später in ihre Lohnsteuerkarte eintragen lassen, eine Minderung ihres Einkommens und demnach ihrer Bemessungsgrundlage nur im Ausmaß der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschalbeträge eintritt. Derartige in der Praxis zu beobachtende Ungleichbehandlungen könnten sich, soferne sich die Bemessungsgrundlage nicht am steuerpflichtigen Einkommen zu orientieren hätte, von vornherein vermeiden lassen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es daher angebracht, die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen für die Berechnung des Familienunterhaltes (bzw. der Wohnkostenbeihilfe) zu überdenken.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem § 19 Abs. 1 (i.V.m. § 19 Abs. 5 lit.a) Heeresgebührengegesetz eine Gleichbehandlung all jener Wehrpflichtigen, die abzugsfähige Beträge geltend machen, zu gewährleisten, gleichgültig ob diese Beträge vor oder nach der Berechnung des Familienunterhaltes (bzw. der Wohnkostenbeihilfe) in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden?

- 3 -

- 3 -

- 2) Werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten lassen, der die derzeitige Abhangigkeit der Bemessungsgrundlage vom steuerpflichtigen Einkommen beseitigt und sie am bisherigen tatsachlichen Nettoeinkommen orientiert? /